



Epizentrum – Plattform für
grundrechtsbasierte Zukunftspolitik
(vormals AKVorrat)

Annagasse 8/1/8, 1010 Wien

team@epicenter.works

www.epicenter.works

ZVR: 140062668

Wien, 20. März 2017

Betreff:

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren¹ zum Entwurf des
Bundesministeriums für Justiz eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017) (XXV. GP 294/ME)**

Für epicenter.works:

Ing. Dr.iur. Christof Tschohl, Mag.iur. Alexander Czadilek, Thomas Lohninger, Mag.iur
Claudius Determann

**epicenter.works nimmt zu den vorliegenden Änderungen des Strafgesetzbuches
wie folgt Stellung:**

I. Vorwort	2
II. zu Artikel 1, Ziffer 13 (§ 246a StGB - Staatsfeindliche Bewegungen).....	3
III. zu Artikel 1, Ziffer 14 und 15 (§ 270 und § 270a StGB - Tätlicher Angriff auf Beamte & Lenker und Kontrolleure von Massenbeförderungsmitteln)	8
IV. Conclusio	11
A. Rechtspolitische Überlegungen.....	11
B. Fehlende Wirkungsfolgenabschätzung	12

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00294/index.shtml.

I. Vorwort

Die Kritik bezieht sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Bestimmung, wie der vorgeschlagene § 246a StGB (ME) notwendig ist, um die darin genannten Rechtsgüter zu schützen, insbesondere weil deren Schutz durch bereits bestehende Bestimmungen gewährleistet ist. Zudem werden – entgegen den in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Intentionen des Gesetzgebers – vom Wortlaut der Bestimmung auch Bürgerinitiativen et al erfasst, die keinesfalls staatsfeindliche Ziele verfolgen. Die bedenkliche Entwicklung der letzten Jahre, dass die Strafbarkeit bei vielen Delikten weit ins Vorfeld der eigentlichen Tat verlegt wird (und eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen nun auch ebenso weit vor konkreten Tathandlungen zulässig sind²), erreicht mit dem vorgeschlagenen **Gesinnungsstraftatbestand** einen neuen, Höhepunkt.
- Eine Erhöhung der Strafdrohung in § 270 Abs. 1 StGB (ME) wird niemanden davon abhalten, Beamt*innen (und hier vor allem Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) tätlich anzugreifen. Solche Angriffe werden vor allem spontan in erregten Gemütszuständen und/oder unter Alkoholisierung getätigt, in denen nicht reflektiert wird, wie hoch eine konkrete Strafdrohung ist. **Eine Erhöhung der Strafdrohung ist hier der falsche Weg um die körperliche Integrität von Beamt*innen zu schützen und Aggressionspotenzial diesen gegenüber hintanzuhalten.**
- Ähnliches gilt für den neu vorgeschlagenen § 270a StGB (ME). Eine Gleichstellung einer bestimmten Berufsgruppe mit Beamt*innen sowie eine nicht verhältnismäßige Strafdrohung sind general- wie spezialpräventiv als auch

² Siehe insb. §§ 6, 10 und 11 PStSG.

rechtspolitisch völlig verfehlt. Strafdrohungen, in diesem Fall eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren, enthalten immer ein gesellschaftliches Unwerturteil, welches auch im Verhältnis zu anderen Strafdrohungen betrachtet werden sollte.

Es ist im vorliegenden Fall durchaus bemerkenswert, dass zum Beispiel ein Handgemenge mit einem/r Kontrolleur/in der Wiener Linien im Zuge einer Kontrolle dann mit der gleichen Strafe bedroht wäre wie die fahrlässige Tötung mehrerer Menschen (§ 80 Abs. 2 StGB).

II. zu Artikel 1, Ziffer 13 (§ 246a StGB - Staatsfeindliche Bewegungen)

- § 246a. (1) Wer eine Bewegung gründet oder sich in einer solchen führend betätigt, die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte der Republik Österreich, der Bundesländer oder der Gemeinden und ihrer Organe nicht anzuerkennen oder sich solche Hoheitsbefugnisse selbst anzumaßen und deren wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es ist, auf gesetzwidrige Weise die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen, oder sonstigen Entscheidungen der Behörden zu verhindern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer an einer solchen Bewegung teilnimmt oder sie mit Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (3) Nach den vorstehenden Absätzen ist nur zu bestrafen, wer nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.
- (4) Eine Bewegung ist eine größere Zahl von Menschen, die auf die gleiche Gesinnung oder das gleiche Ziel ausgerichtet ist.
- (5) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen wer sich aus der Bewegung erkennbar zurückzieht, bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat.

Wir stellen die grundlegende Notwendigkeit eines neuen Straftatbestandes für „staatsfeindliche Bewegungen“ in Frage und warnen vor den enormen zivilgesellschaftlichen Kollateralschäden der vorgeschlagenen Norm. § 246a StGB (ME) ist unseres Erachtens nicht notwendig, um bestimmte Rechtsgüter wie die Rechtspflege, die körperliche Integrität von Beamt*innen, die Vollziehung von Gesetzen, den Bestand des österreichischen Staates, dessen Einrichtungen oder die verfassungsmäßige Ordnung, zu schützen. Diese Rechtsgüter sind bereits ausreichend durch bestehende Bestimmungen

im StGB geschützt (Nötigung, Erpressung, Gewaltdelikte, staatsfeindliche Verbindungen etc.). Durch den Entwurf soll nun ein weiteres Organisationsdelikt in den österreichischen Rechtsbestand aufgenommen werden, dessen (vermeintlicher) Zweck aber durchaus bereits vom bestehenden § 246 StGB (staatsfeindliche Verbindungen) abgedeckt ist. § 246 StGB pönalisiert bestimmte Handlungsweisen, die auf gesetzwidrige Weise die Erschütterung der Unabhängigkeit, der Staatsform oder der verfassungsmäßigen Einrichtungen Österreichs bezwecken (z.B.: Handlungen, die die Demokratie beseitigen sollen, folglich echte „staatsfeindliche“ Handlungen). Ein deliktischer Erfolg muss diesfalls gar nicht erst eintreten, um die Handlung (Gewalt, Drohung, Bestechung, Amtsmissbrauch etc.) zu bestrafen. Eine Verbindung im Sinne des § 246 StGB ist ein organisierter Zusammenschluss von mehr als 30 Personen. Von einer solchen Verbindung kann auch eine tatsächliche Gefahr für den Staat ausgehen. Eine „Bewegung“ nach § 246a StGB (ME) ist nach der, in den Erläuterungen zum Ausdruck kommenden Vorstellung des Gesetzgebers (bzw. des BMJ als einbringendes Ressort), hingegen eine Ansammlung von Menschen mit vermindertem Reflexionsbewusstsein, von denen aber keine Gefahr für den Rechtsstaat ausgeht. Warum sollte Letzterer Angst davor haben, wenn die genannten Personen behaupten, „Recht zu sprechen“ oder sich eigene „Ausweise“ oder „Reisepapiere“ basteln? In diesem Fall ist nicht einmal klar, ob damit Urkundendelikte erfüllt wären! Die wirkliche, rechtspolitische Gefahr liegt jedoch im Grundgedanken der Bestimmung sowie in der viel zu unbestimmten Definition einer „Bewegung“.

Die vorgeschlagene Regelung kann aufgrund ihrer offenen Formulierung zur **Kriminalisierung von zivilgesellschaftlichen Protestaktionen und Kunstformen** führen, welche sich auf kritische Weise mit staatlichem Handeln auseinandersetzen und deshalb eine wichtige Funktion in einer lebendigen Demokratie übernehmen. So wären **zum Beispiel Umweltschützer*innen, welche sich gegen ein geplantes Bauprojekt aussprechen**, die Korrektheit des Handelns der Verwaltung in Frage stellen und im Zuge ihres Protestes mittels zivilem Ungehorsam den Vollzug der behördlichen Entscheidung zu verhindern versuchen, bereits von der vorgeschlagenen Bestimmung umfasst und könnten als staatsfeindliche Bewegung verfolgt werden. Die Besetzung der Hainburger Au, bei der Österreich hinsichtlich Bürger*Innenbeteiligung und einem lebendigen

Demokratieverständnis auch international einen Meilenstein setzte, wäre von diesem vorgeschlagenen Straftatbestand umfasst.

Nach dem Wortlaut des § 246a Abs. 4 StGB (ME) ist auch die hier Stellung nehmende NGO „epicenter.works“, die sich für die Grund- und Freiheitsrechte aller Menschen in Österreich und die Erhaltung des Rechtsstaats einsetzt, unstrittig eine „Bewegung“. Hielten nun einige unserer (Vereins)Mitglieder *spontan* eine Versammlung vor dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) ab und versuchten dort befindliche Beamt*innen zu überzeugen, die (unseres Erachtens verfassungswidrigen³) Ermittlungsmaßnahmen des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes nicht anzuwenden („zu vollziehen“), würden sie als staatsfeindliche Bewegung kriminalisiert werden. Die verwaltungsstrafrechtlich zu ahndende Unterlassung der Anzeige der Versammlung 24 Stunden vor der Abhaltung dieser grundrechtlich selbstverständlich zulässigen Versammlung würde nämlich das Tatbestandselement „auf gesetzwidrige Weise“⁴ erfüllen. Durch das Gespräch mit den Beamt*innen würde sich die „Ausrichtung“ (also der Zweck der „Bewegung“, im aufgezeigten Beispiel also die Achtung der Grundrechte und der österreichischen Verfassung) auch gegenüber der Behörde manifestieren. Ein Gesinnungsstraftatbestand, der eine Kriminalisierung von Bürger*innen zulässt, die ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung ausüben, ist in einem liberalen Rechtsstaat nicht hinnehmbar und folglich entschieden abzulehnen.

Höchst problematisch ist auch die Streubreite des Personenkreises, der sich strafbar machen kann. Bereits nach einmaligem Kontakt, durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder die Zurverfügungstellung von Sach- oder Dienstleistungen nimmt man an der „Bewegung“ teil oder unterstützt diese. Zu einer Bewegung zugerechnet werden kann also auch der Wirt einer Stammtischrunde, derjenige, der ein Vereinslokal bereitstellt oder der Getränkelieferant dieser Gruppe. Doch selbst diese Szenarien des

³ Gegen das PStSG wurde von zwei Oppositionsparteien eine Drittelbeschwerde gem. Art 140 Abs. 1 Z 2 B-VG eingebracht, die von den Experten von epicenter.works verfasst wurde. Der Schriftsatz ist als PDF öffentlich verfügbar: https://epicenter.works/sites/default/files/drittelantragvfggh_pstsg_einbringung_28.6.2016_0.pdf.

⁴ EB 294/ME XXV. GP, 5.

Betroffenenkreises zeigen noch nicht die komplette Streubreite der Bestimmung, denn in den Erläuterungen heißt es: *„Eine Bewegung muss nicht zwangsläufig eine (detaillierte) Organisationsstruktur aufweisen, noch ist es erforderlich, dass sich die einzelnen Teilnehmer überhaupt persönlich kennen.“* Verfolgt wird nicht mehr eine konkrete Handlung oder die dazu notwendige Organisationsstruktur, vielmehr wird hier ein Tatbestand eines **Gedankendelikts** geschaffen. Es könnte zu einer vollkommen ausufernden und unnötigen Kriminalisierung von Tätigkeiten kommen, die keinen absehbaren Schaden nach sich ziehen. Diese Befürchtung wird durch weitere Ausführungen der Erläuterungen bestätigt: *„Es reicht aus, wenn eine Person beispielsweise Eingaben an Behörden richtet, welche auf dieser staatsfeindlichen Gesinnung beruhen, [...] oder sich auf die Theorien dieser Bewegungen beruft.“* In diesem Zusammenhang sprach der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit kürzlich davon⁵, dass "Ämter im wahrsten Sinn des Wortes mit Papier zugeschüttet werden". Es ist keineswegs ersichtlich, warum ein funktionierender Rechtsstaat mit (wenn auch organisiertem) Querulamentum und einer Eingabeflut nicht umgehen können sollte. Zur Rechtfertigung einer demokratie- und gesellschaftspolitisch höchst gefährlichen Strafbestimmung herhalten reicht dies zweifellos nicht. Ceterum censeo enthält die Aussage von BMI Wolfgang Sobotka, dass hier „Papierterroristen“⁶ am Werk sind, eine rechtsstaatlich mehr als nur bedenkliche Wortschöpfung.

Um einer „Bewegung“ einen „staatsfeindlichen“ Charakter zu geben, ist es **nach diesem Tatbestand nicht einmal notwendig, jemals konkrete Tathandlungen zu setzen**. Es wäre für eine Strafbarkeit nicht einmal notwendig, ein Mindestmaß einer konkreten, potenziellen Rechtsgutschädigung nachzuweisen. Bereits die unterstellte Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt staatliches Handeln generell in Frage stellen zu wollen oder sich über die Durchdachtheit des Handelns von Behördenvertretern lustig zu machen, genügt möglicherweise, um mit ein bis zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht zu werden. Auch eine Aussicht auf Erfolg oder zumindest die klare Widmung des Zwecks der Vereinigung muss nicht gegeben sein.

⁵ http://www.kleinezeitung.at/oesterreich/5158372/Reichsbuerger-und-Co_Der-Staat-will-mit-den-Papierterroristen.

⁶ Ibid.

Durch den unklaren Charakter einer „Bewegung“ und „staatsfeindlichen“ Handelns kann der Gründer einer Bewegung auch ein geistiger Pate sein. In den Erläuterungen heißt es: *„Eine Bewegung gründet derjenige, der staatsfeindliche Gedankenkonstrukte erfindet oder solche Theorien aufstellt und diese anschließend anderen zugänglich macht.“*. Dadurch werden alle **Soziologen, Philosophen und selbst Historiker mit zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht**, wenn sich losgelöste Dritte „staatsfeindlicher Bewegungen“ zu einem späteren Zeitpunkt auf ihre Bücher berufen. Abgesehen davon stellt § 246a StGB (ME) einen massiven Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung gem. Art 13 StGG und Art 10 EMRK dar, der nicht einmal ansatzweise verhältnismäßig ist.

Bevor eine neue gesetzliche Regelung geschaffen wird, sollte die Ausgangssituation zuerst einer Evaluation unterzogen werden. Gerade vor dem Hintergrund dieser fehlenden Evaluation verweisen wir auf Kapitel 5.1. des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/18, in welchem es heißt: *„Sunset Clause: Soweit möglich wird jede neue Regulierung nur für einen befristeten Zeitraum erlassen; was sich nicht bewährt, wird auch nicht verlängert. Bestehende Regulierungen sollen in den nächsten Jahren drastisch reduziert werden.“*. Insbesondere bei der Sicherheitsgesetzgebung, welche oft mit Extremsituationen und prominenten Anlassfällen in der öffentlichen Debatte gerechtfertigt wird, wäre eine **verpflichtende Evaluierung der erreichten Ziele und eine etwaige Rücknahme erfolgloser Maßnahmen** eine notwendige Voraussetzung von effizientem und grundrechtsbewusstem staatlichen Handeln.

Empfehlungen:

- Ersatzlose Streichung der Bestimmung zur staatsfeindlichen Bewegung
- In eventu: Die Bestimmung sollte zumindest mit einer sunset-Klausel und einer verpflichtenden Evaluation versehen werden, so wie es zwar Ende Jänner 2017 im Arbeitsprogramm 2017/18 der Bundesregierung bekundet aber offensichtlich ignoriert wurde. In diesem Fall wäre aber dennoch eine massive Überarbeitung der vorgelegten Formulierung unabdingbar. Diese Stellungnahme enthält bewusst keine Vorschläge zu einer überarbeiteten Formulierung, weil wie detailliert ausgeführt die Schaffung einer solchen Bestimmung schon dem Grunde nach mit der Verfassung unvereinbar ist.

III. zu Artikel 1, Ziffer 14 und 15 (§ 270 und § 270a StGB - Tätlicher Angriff auf Beamte & Lenker und Kontrolleure von Massenbeförderungsmitteln)

§ 270. (1) Wer einen Beamten während einer Amtshandlung (§ 269 Abs. 3) tötlich angreift, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) ...

„Tätlicher Angriff auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ

§ 270a (1) Wer ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ während der Ausübung seiner Tätigkeit tötlich angreift, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Massenbeförderungsmittel ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des öffentlichen Verkehrs dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offen steht. Mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ ist jede Person, die mit der Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Beförderungsbedingungen der Inbetriebnahme und Lenkung des Massenbeförderungsmittels betraut ist.

(3) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn das Organ zu der Überprüfung- oder Lenkungstätigkeit ihrer Art nach nicht berechtigt ist oder diese gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt.

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass sich in der Textgegenüberstellung eine andere Formulierung des § 270a StGB als im Entwurf des Gesetzestextes findet. Solche Diskrepanzen sind bei der Analyse des Gesetzestextes wenig hilfreich aber leicht vermeidbar. Zudem fehlt die Bezeichnung des Paragraphen in der Textgegenüberstellung.

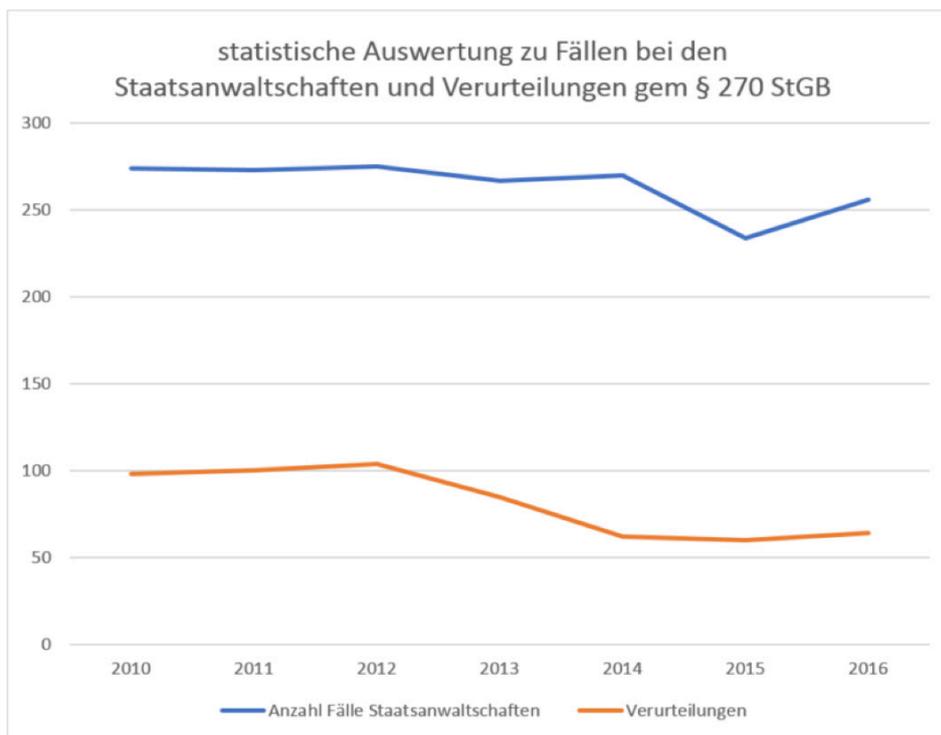
zu Ziffer 14 (§ 270 Abs. 1 StGB)

Wir halten die Anhebung der Höchststrafe für tätliche Angriffe auf Beamte auf das Vierfache für unsachgemäß und in der Systematik des Strafgesetzbuchs für überzogen. Bei tätlichen Angriffen auf (Polizei-)Beamte handelt es sich naturgemäß in aller Regel um spontane Handlungen, sodass eine Erhöhung der Strafdrohung nicht dazu geeignet erscheint, solche Straftaten zu verhindern. Dieser Vorschlag erweckt daher den Eindruck,

aus bloßem Aktionismus zu erfolgen, anstatt ernstzunehmende politische Ziele zu verfolgen.

Die Strafverschärfung führt zu einer unsachgemäßen wertungsmäßigen Gleichstellung des § 270 StGB mit dem Raufhandel nach § 91 Abs. 1 und 2 StGB, wenn dabei der Tod eines anderen verursacht wird. Was die Spontanität ihrer Begehung betrifft, sind diese Delikte mit dem § 270 StGB durchaus vergleichbar, es ergäbe sich jedoch eine völlig unsachgemäße, schwer nachvollziehbare Wertung der Rechtsgüter, wenn die Todesfolge eines Menschen dieselbe Strafzumessung hätte, wie eine Tötlichkeit gegenüber Beamt*innen.

Statistische Auswertung des BMJ zu Fällen bei den Staatsanwaltschaften und Verurteilungen gem. § 270 StGB für den Zeitraum 2010 bis 2016⁷:



Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Anzahl Fälle Staatsanwaltschaften	274	273	275	267	270	234	256	1849
Verurteilungen	98	100	104	85	62	60	64	573

In den Erläuterungen heißt es lapidar: „Mit der vorgeschlagenen Strafschärfung soll ein rechtspolitisches Zeichen gesetzt und ein erhöhtes Aggressionspotenzial gegenüber Beamten

⁷ Anfrage über die Internet-Plattform „Frag den Staat“ vom 21. Februar 2017, Erl._BMJ-Pr5710_0003-III_8_2017. Siehe <https://fragdenstaat.at/anfrage/entwicklung-der-anzeigen-sowie-verurteilungen-nach-270-stgb-tatlicher-angriff-auf-einen-beamten/>

hintangehalten werden.“ Die oben abgebildete Statistik zeigt, dass sowohl die Anzahl der Fälle bei den Staatsanwaltschaften als auch die Zahl der Verurteilungen in den Jahren 2010 bis 2012 ziemlich konstant waren, wohingegen in den Jahren 2013 bis 2016 beide Zahlen sogar zurückgegangen sind. Warum diese, dem BMJ bekannten, Zahlen einen rechtspolitischen Handlungsbedarf implizieren sollen, wird weder erklärt, noch begründet. Diese Zahlen widerlegen jedenfalls die Annahme eines erhöhten Aggressionspotenzials gegenüber Beamt*innen. Über die tatsächlichen Gründe für diese Erhöhung der Strafdrohung kann man nur mutmaßen, sollten sie jedoch rein politischer Natur sein, um Stärke und Entschlossenheit zu demonstrieren, möge man sich die Worte von Florian Klenk in Erinnerung rufen: „Das Strafrecht ist kein Wunschkonzert profilierungssüchtiger Politiker im Vorwahlkampf“⁸.

zu Ziffer 15 (§ 270a StGB):

Der Schutz von Angehörigen exponierter Berufsgruppen ist zweifellos ein wichtiges Ziel. Es ist jedoch auch hier zu hinterfragen, ob dieser durch Verschärfungen des materiellen Strafrechts erreicht werden kann und ob durch bestehende Körperverletzungsdelikte und entsprechender Deliktsqualifikationen der strafrechtliche Schutz nicht bereits ausreichend gegeben ist. Darüber hinaus können wir nicht nachvollziehen, warum nur eine bestimmte Berufsgruppe herausgegriffen wird, während andere Berufsgruppen vergleichbaren Gefahren ausgesetzt sind. Die Strafdrohung dieser Bestimmung erscheint auch deswegen viel zu hoch, weil es nicht einmal zu einer Verletzung kommen muss, um als Täter strafbar zu sein. Im Gegensatz dazu ist eine vorsätzliche leichte Körperverletzung oder eine Misshandlung, die zu einer leichten Körperverletzung führt, mit nur bis zu einem Jahr Freiheits- oder mit Geldstrafe bedroht (§ 83 Abs. 1 und 2 StGB).

Abseits obiger Überlegungen halten wir die vorgeschlagene Regelung des § 270a StGB (ME) auch regelungstechnisch für verfehlt. Die Einordnung der Bestimmung unter die strafbaren Handlungen gegen die Staatsgewalt ist unsachgemäß, ebenso wie die

⁸ Klenk, Florian, Der Sündenfall des Justizministers, FALTER 11/17 vom 15.03.2017.

Verwendung des Begriffs „Organe“ für Lenker oder Kontrolleure in Massenbeförderungsmitteln. Es handelt sich dabei gerade nicht um staatliche Organe, die Hoheitsbefugnisse haben, Gesetze oder Verordnungen vollziehen oder Befehls- und Zwangsgewalt ausüben. Das zu schützende Rechtsgut ist die körperliche Integrität der Lenker und Kontrolleure, und eben nicht die Staatsgewalt. Das „Schwarzfahren“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist zunächst auch eine privatrechtliche Vertragsverletzung und wird erst subsidiär zur Verwaltungsübertretung, wenn die vorgeschriebenen zivilrechtlichen Konventionalstrafen nicht bezahlt werden.

Ein übersichtliches, möglichst einfach verständliches und in seinen Wertungen konsistentes Strafgesetzbuch ist ein hohes Gut. Die letztgenannten Punkte zeigen, dass Gesetzesentwürfe, wie der vorliegende zum Entwurf einer Strafgesetznovelle, einer besseren Vorbereitung bedürfen und politischer Aktionismus derartige Strafrechtsverschärfungen nicht rechtfertigen kann.

IV. Conclusio

A. Rechtspolitische Überlegungen

Insbesondere § 246a StGB (ME) erweckt den Eindruck einer Anlassgesetzgebung und eines Schnellschusses. Die rechtspolitische Notwendigkeit wird postuliert, aber nicht begründet. Wird dieser Tatbestand tatsächlich in dieser Form im Nationalrat beschlossen, wäre dies das erste Mal in der Geschichte der Zweiten Republik, dass eine bloße Gesinnung kriminalisiert würde. Die Schaffung von Straftatbeständen, nach denen eine Gesinnung bestraft werden soll, ist demokratie- und gesellschaftspolitisch höchstgefährlich und daher entschieden abzulehnen.

Insgesamt weist die vorgeschlagene Strafgesetznovelle schwere juristische Defizite auf. Politischer Aktionismus, der außerdem reale Begebenheiten derart außer Acht lässt, sollte niemals zur Begründung solcher Strafrechtsverschärfungen herangezogen werden.

B. Fehlende Wirkungsfolgenabschätzung

Auf den ersten Blick erscheint es erfreulich, dass dem Gesetzesvorschlag eine „wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ (WFA) zugrunde liegt. Bei Betrachtung des Inhalts der WFA zeigt sich jedoch, dass sich diese darauf beschränkt, die Folgen für den Bundeshaushalt zu beschreiben. Eine Folgenabschätzung im Hinblick auf die erwarteten Auswirkungen auf die Sicherheitslage, die Kriminalitätsentwicklung und auf die Grund- und Freiheitsrechte der in Österreich lebenden Menschen fehlt ebenso wie eine gesellschafts- und demokratiepolitische Diskussion und Evaluation.